



Vorstandsgeschäftsordnung¹ der Deutschen Gesellschaft für Entspannungsverfahren (DG-E e.V.)

1. Vorstandssitzungen finden auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Vertreters als persönliche Vorstandstreffen (i.d.R. 2 x / Jahr, Einladungsfrist mind. 4 Wochen) oder als Telefonkonferenzen (i.d.R. 3 x / Jahr, Einladungsfrist mind. 2 Wochen) statt.
2. Auf Wunsch von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ist umgehend eine Vorstandssitzung einzuberufen.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder an einer Vorstandssitzung teilnehmen, wobei ein/e TeilnehmerIn der/die 1. Vorsitzende oder StellvertreterIn sein muss.
4. Für Vorstandsbeschlüsse wird ein Konsens angestrebt. Sollte dieser nicht möglich sein, werden Vorstandsbeschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Nichtanwesenheit gilt die Stimme der/s StellvertreterIn.
5. Im eiligen Einzelfall kann außerhalb von Vorstandssitzungen ein Beschluss per E-Mail gefasst werden. Die E-Mail muss durch den Betreff "Achtung-Vorstandsbeschluss" gekennzeichnet sein.
6. Die Dokumentation von Beschlüssen erfolgt per Ergebnisprotokoll, das jedem Vorstandsmitglied zugestellt und zusätzlich von der Schriftführerin gesammelt wird. Bei E-Mail-Beschlüssen werden zusätzlich die Voten gesammelt und gespeichert.
7. Die Dokumentation bzw. Protokollierung erfolgt i. d. R. durch den/die SchriftführerIn, wobei alle Vorstandsmitglieder gehalten sind, die entsprechenden Dokumente bzw. Dateien zu sammeln.
8. Der Vorstand verteilt die Aufgaben der Amtsführung unter sich. Im Protokoll wird festgehalten, wer für welche Aufgaben oder Bereiche zuständig ist. Im Rahmen seiner Zuständigkeit kann jedes Vorstandsmitglied selbst Entscheidungen treffen, solange diese nicht die Belange anderer Bereiche stark beeinflussen oder finanzielle Konsequenzen über einen jeweils festgelegten Rahmen hinaus verursachen. Entscheidungen, die über einen besprochenen Rahmen hinaus oder auf die öffentliche Darstellung des Vereins Wirkung haben, sind mit dem Vorsitzenden abzusprechen.
9. Der Vorstand kann Aufgaben an die Geschäftsstelle oder an Beauftragte delegieren. Der/die Vorsitzende hat das Recht und die Pflicht, die Erfüllung von Aufgaben zu kontrollieren oder andere Vorstandsmitglieder mit dieser Aufgabe zu beauftragen.

¹ Lt. Vorstandsbeschluss vom 23.09.11 sowie MV-Beschluss vom 01.05.13

